

Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 16.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sporteinrichtungen, die Eigentum der Stadt Aschersleben sind oder in sonstiger Weise ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen.
- (2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Sportplätze
 2. Sporthallen
 3. Hallen- und Freibad
 4. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (z.B. Schießsport, Angelsport u.a.)
 5. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

§ 2 Nutzung

- (1) Durch die Stadt Aschersleben ist auf eine optimale Auslastung der Sporteinrichtungen zu achten, wobei primär die Interessen des Kinder-, Jugend- und Breitensports zu berücksichtigen sind.
- (2) Die in § 1 genannten öffentlichen Sporteinrichtungen werden in der Stadt ansässigen gemeinnützigen Vereinigungen zur nicht auf Erwerb gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich nutzungsentgeltfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Sporteinrichtungen (mit Ausnahme des Freibades) stehen während der Schulzeit den Schulen der Stadt Aschersleben grundsätzlich bis 16:00 Uhr zur Verfügung. Soweit Sporteinrichtungen übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Vereinigungen haben im Rahmen vorhandener freier Kapazitäten ein Recht auf Nutzung. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Aschersleben zu stellen. Über die Nutzung der Sporteinrichtungen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßen Ermessen.
Die Sporteinrichtungen dürfen erst nach erteilter Genehmigung benutzt werden. Die Genehmigung kann von der Stadt jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- (5) Sporteinrichtungen können gemeinnützigen Vereinigungen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden.

- (6) Ein Entgelt für die Überlassung der Sporteinrichtungen gemäß § 2 Abs. 5 darf durch die Stadt Aschersleben von den ortsansässigen gemeinnützigen Vereinigungen nur erhoben werden, um die durch die Nutzung bedingten, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu decken.
- (7) Über die Nutzung der Sporteinrichtungen gemäß den Absätzen 1 - 6 sind zwischen der Stadt und den Nutzern zivilrechtliche Verträge abzuschließen, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben.
- (8) Die Sporteinrichtungen können bei vorhandener freier Kapazität darüber hinaus zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit der gemeinnützige Sport dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Die Stadt wird vorgefundene Schäden im Hallenbereich und soweit zutreffend auf dem Schulgelände (Zugang zur Sporthalle) verfolgen und die Verursacher zur Rechenschaft ziehen. Zur Ermittlung und Feststellung der Verursacher wird das Hallenbuch einbezogen. Dabei ist die letzte Eintragung entscheidend.

Verstöße sind z.B.:

- Nichteinhaltung der Hausordnung
 - Beschädigungen an den Sportgeräten
 - Beschmutzung der Wändenstriche sowie der Tapeten
 - Beschädigungen an den technischen Einrichtungen (Elektro, Wasser, Heizung sowie der Bedienungselemente für eingebaute Sportgeräte)
 - Mutwillige Beschädigungen am Bauwerk (Türen, Fenster, Türschlösser ect.)
 - Verunreinigung der Hallenflächen sowie der Nebenräume.
- (2) Die Stadt veranlaßt die sachgerechte Schadensbeseitigung und stellt diese dem jeweiligen Verursacher in Rechnung. Bei Zahlungsverweigerung sowie in Wiederholungsfällen kann dies zum Hallenverbot in den städtischen Sportstätten für die entsprechenden Nutzer führen.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen der Hausordnung die Sporthalle unbefugt betritt,
 2. entgegen der Hausordnung nicht das erforderliche Schuhwerk trägt,
 3. entgegen der Hausordnung das Rauchverbot nicht einhält,
 4. entgegen der Hausordnung Tiere und Gegenstände, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der sportlichen Betätigung im Zusammenhang stehen, wie z.B. Fahrräder, Mopeds, Inline-Skater u.ä. mit in die Sporthallen nehmen,
 5. entgegen der Hausordnung im Objekt der Sporthallen den Anweisungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet,

6. entgegen § 3 Abs. 1 des Nutzungsvertrages für die Überlassung der Sportstätten die genehmigten Benutzungszeiten nicht einhält,
7. entgegen § 4 Abs. 1 des Nutzungsvertrages für die Überlassung von Sportstätten der Zahlung der festgelegten Betriebskostenpauschale nicht Folge leistet.
8. entgegen § 6 dieser Satzung ohne Einverständnis der Stadt Werbung betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 5

Betriebskostenbeteiligung

Die gemeinnützigen Vereinigungen die entsprechend § 2 Abs. (2) die Sporteinrichtungen nutzen, werden an den Betriebskosten mit 10 % beteiligt. Vereine und Interessengemeinschaften der Stadt Aschersleben die keinem Sportverein anhängen, werden mit 15 % beteiligt. Für die im § 2 Abs. (8) genannten Nutzer beträgt die Betriebskostenbeteiligung 100 % pro Stunde.

1. Sporthallen

Übersicht der Betriebskosten pro Sporthalle - Stand per 01. Januar 1999 -

Sporthallen	BK/ Std.	Für Nutzer* aus § 2	
	100 %	15 %	10 %
Sporthalle am Ascaneum	63,00 DM	9,45 DM	6,30 DM
Gymn./ Stephaneum Haus I	14,00 DM	2,10 DM	1,40 DM
Gymn./ Stephaneum Haus II	5,00 DM	0,75 DM	0,50 DM
SK Albert Schweizer	11,00 DM	1,65 DM	1,10 DM
SK Burgschule	4,00 DM	0,60 DM	0,40 DM
SK Lübensschule	3,00 DM	0,45 DM	0,30 DM
GS Erich Kästner	7,00 DM	1,05 DM	0,70 DM
GS Pfeilergraben	9,00 DM	1,35 DM	0,90 DM
GS Froser Straße	14,00 DM	2,10 DM	1,40 DM
GS Staßfurter Höhe	3,00 DM	0,45 DM	0,30 DM

* Vereine und Interessengemeinschaften der Stadt Aschersleben die keinem Sportverein anhängen

2. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportanlagen durch gemeinnützige Vereinigungen

Sportanlagen der Stadt Aschersleben können zur langfristigen Nutzung an gemeinnützige Vereinigungen übertragen werden. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich zu gestalten.

Die Überlassung dieser Anlagen an Dritte ist mit der Stadt und dem jeweiligen Nutzer abzustimmen.

§ 6
Werbung

- (1) In den Sportstätten, die von der Stadt Aschersleben unterhalten werden, ist grundsätzlich Werbung zulässig.
- (2) Der Veranstalter bzw. Nutzer der Sportstätte ist berechtigt, unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung und dem Einverständnis der Stadt bei seinen Veranstaltungen Werbung und Präsentationen zu betreiben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vorläufige Sportstättenordnung vom 05.12.1990 außer Kraft.

Aschersleben, 16.12.1998

Michelmann
Oberbürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S.540) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.11.2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben beschlossen.

§ 1

Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 2

Der § 5, Punkt 1 „Sporthallen“ wird wie folgt geändert:

1. Die Sporthalle „WEMA-Halle“ wird in die Übersicht Betriebskosten neu eingefügt.

Sporthallen	BK/Std. 100%	Für Nutzer* aus § 2 15%	Für Nutzer aus § 2 10%
WEMA-Halle	27,10 Euro	4,07 Euro	2,71 Euro

2. Die Sporthallen der Sekundarschulen

- Albert Schweitzer
- Burgschule
- Lübensschule

Werden aus der Übersicht der Betriebskosten gestrichen.

§ 3

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Aschersleben, den 28.11.2001

Michelmann
Oberbürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben beschlossen.

§ 1 Änderungen

Der § 5 Betriebskostenpauschale erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§5 Betriebskosten und Nutzungsüberlassung

- (1) Die gemeinnützigen Vereinigungen die entsprechend § 2 Abs. 2 die Sporteinrichtungen nutzen, werden an den Betriebskosten mit 10 % beteiligt. Für die im § 2 Abs. 8 genannten Nutzer beträgt die Betriebskostenbeteiligung 100 % pro Stunde.
- (2) Die Betriebskosten pro Sporthalle (Betriebskostenübersicht Sporthallen) werden von der Verwaltung ermittelt sowie angepasst und bei Änderung der zu Grunde liegenden Kosten ortsüblich, öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Sportanlagen der Stadt Aschersleben können zur langfristigen Nutzung an gemeinnützige Vereinigungen übertragen werden. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich zu gestalten.
Die Überlassung dieser Anlagen an Dritte ist mit der Stadt und dem jeweiligen Nutzer abzustimmen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Aschersleben, den 09.11.2005

Michelmann
Oberbürgermeister

Betriebskostenübersicht Sporthallen

Sporthallen	Betriebskosten/Std. 100%	Betriebskosten/Std. 10 %
Sporthalle am Ascaneum	76,49 EURO (1 Feldeinheit = 25,50 €)	7,65 EURO (1 Feldeinheit = 2,55 €)
Grundschule Froser Straße	10,25 EURO	1,03 EURO
Grundschule Pfeilergraben	19,53 EURO	1,95 EURO
Gymnasium Stephaneum Haus I	37,21 EURO	3,72 EURO
Gymnasium Stephaneum Haus II	4,33 EURO	0,43 EURO

Gültig mit in Kraft treten der Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben ab dem 01.01.2006.

Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben vom 16.12.1998 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Der § 5 Abs. 1 Betriebskostenbeteiligung erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Die gemeinnützigen Vereinigungen die entsprechend § 2 Abs. 2 die Sporteinrichtungen nutzen, werden an den Betriebskosten mit 20 % beteiligt. Für die im § 2 Abs. 8 genannten Nutzer beträgt die Betriebskostenbeteiligung 100 % pro Stunde.
- (2) Die Betriebskostenübersicht Sporthallen zu § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

“

Betriebskostenübersicht Sporthallen		
Sporthallen	Betriebskosten/Std. 100 %	Betriebskosten/Std. 20 %
Sporthalle Ascanium	26,05 EUR	5,21 EUR
Gymnasium Stephaneum Haus I	8,88 EUR	1,78 EUR
Gymnasium Stephaneum Haus II	8,23 EUR	1,65 EUR
Grundschule Pfeilergraben	7,10 EUR	1,42 EUR
Grundschule Neu Königsau	12,85 EUR	2,57 EUR

Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 5 der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung der Turnhalle der Ortschaft Neu Königsau vom 15. März 2003 einschließlich der Änderungssatzung vom 11. Oktober 2004 außer Kraft.

Aschersleben, den 23.06.2011

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsigel